

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der
Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas
(Energiesicherungsgesetz 1975)
— Drucksache 7/2461 —**

A. Zielsetzung

Die Energieversorgung der Bundesrepublik ist durch hohe Einfuhrabhängigkeit bei Erdöl, Erdölerzeugnissen und Erdgas gekennzeichnet. Im Falle einer Gefährdung oder Störung dieser Einfuhren sind folgenschwere Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf den öffentlichen und privaten Bereich zu befürchten. Um solchen Störungen begegnen zu können, muß der Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe sie die erforderlichen staatlichen Krisenmaßnahmen treffen kann. Das zu diesem Zweck erlassene Energiesicherungsgesetz vom 9. November 1973 (BGBl. I S. 1585) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft. Da die Sicherheit der Energieversorgung in der Bundesrepublik nach wie vor in erster Linie durch mögliche Gefährdungen oder Störungen der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhren bedroht ist, benötigt die Bundesregierung auch weiterhin die Befugnis zum Erlaß der erforderlichen Krisenmaßnahmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden

- a) die rechtliche Grundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen, mit denen im Fall einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas die Ver-

sorgung mit dem lebenswichtigen Bedarf an Energie gesichert werden kann,

und

- b) die gesetzlichen Voraussetzungen für die innerstaatliche Durchführung des im Internationalen Energieprogramm vorgesehenen Krisenmechanismus geschaffen.

mit Mehrheit angenommen

C. Alternativen

keine

Die Minderheit wünscht eine Befristung auf drei Jahre.

D. Kosten

Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für vorbereitende Maßnahmen bei Bund und Ländern einschließlich Gemeinden keine Kosten verursacht. Weitere Kosten werden erst dann erwachsen, wenn von den im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht wird. Die Höhe dieser Kosten wird durch den Umfang der zur Bewältigung der Versorgungskrise zu treffenden Maßnahmen bestimmt und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

A. Bericht der Abgeordneten Russe und Christ

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2461 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 125. Sitzung am 17. Oktober 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Rechtsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf beraten und ihm zugestimmt. Der Bericht nach § 96 GO wird vom Haushaltsausschuß gesondert erstattet.

II.

Das geltende Energiesicherungsgesetz läuft zum 31. Dezember 1974 aus. Angesichts der Situation auf den internationalen Energiemärkten ist es unerlässlich, der Regierung auch weiterhin ein Instrumentarium an die Hand zu geben, das geeignet ist, auch in Zukunft etwaigen Versorgungsstörungen zu begegnen.

So war es im Ausschuß unstrittig, daß das geltende Energiesicherungsgesetz durch ein neues Gesetz abgelöst werden soll.

Der Ausschuß hatte zu prüfen, ob

- a) die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Änderungen insbesondere zur Verbesserung
 - des Meldeverfahrens,
 - des Krisenmanagement (zeitweiliges Außerkraftsetzen von Rechtsverordnungen),
 - des Auskunftsrechts sowie
 - die Erweiterung der Ausnahmetatbestände vom Kartellgesetz sachlich geboten sind;
- b) der Gesetzentwurf jetzt schon dem am 18. November 1974 von den Teilnehmerstaaten unterzeichneten internationalen Energieprogramm angepaßt werden soll, um der Bundesregierung nach erfolgter Ratifizierung dieses Programmes die Möglichkeit zu geben, erforderlichenfalls ihren internationalen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

Zu a)

Der Ausschuß hatte im Grundsatz keine Bedenken, der Bundesregierung weiterhin die erforderlichen Ermächtigungen an die Hand zu geben, um etwaigen Versorgungsschwierigkeiten bei Mineralöl oder Erdgas im Interesse aller Marktteilnehmer begegnen zu können.

Der Ausschuß hat anerkannt, daß die vorgeschlagenen Erweiterungen geeignet sind, der Bundesre-

gierung eine größere Elastizität in der Reaktion und den Maßnahmen selbst eine größere Effizienz zu geben.

Die Erfahrungen mit dem geltenden Recht haben den Ausschuß davon überzeugt, daß die Regierung von diesen Ermächtigungen sparsamsten Gebrauch machen wird. Es ist ihr im vergangenen Jahr gelungen, Versorgungsschwierigkeiten in erster Linie mit marktwirtschaftlichen Mitteln zu beheben. Diese Politik war ihr auch deshalb möglich, weil das Verbraucherverhalten den Einsatz schwerer Mittel nicht erforderlich machte.

Die Entwicklung auf dem Weltenergiemarkt ist insbesondere bei Mineralöl trotz internationaler Kooperationsbemühungen weiterhin nur schwer vorausehbar.

Während die Mehrheit des Ausschusses der Regierung dieses Kriseninstrument unbefristet an die Hand geben will, gibt die Minderheit des Ausschusses einer Befristung des Gesetzentwurfes den Vorzug. Sie hat vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzentwurfes auf drei Jahre zu befristen (§ 17).

Gegen die vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Erweiterungen wurden im Grundsatz keine Bedenken erhoben.

Der Ausschuß hofft, daß die Bundesregierung auch weiterhin wie bisher von den ihr gegebenen Ermächtigungen besonnen Gebrauch machen wird, für den Fall, daß die Versorgungslage auf dem Mineralöl- und Erdgasmarkt erneut Problemen unterworfen wird.

Im Ausschuß ist bei der Durchsicht des Gesetzentwurfes gefragt worden, ob die in § 1 vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Höchstpreisen angesichts der Erfahrungen im vergangenen Jahr erforderlich bleibt. Bedenken gegen diese Ermächtigung wurden aufgegeben, als deutlich wurde, daß die Richtlinie des EG-Rates vom 24. Juli 1973 (Amtsblatt der EG vom 16. August 1973) den Gesetzgeber verpflichtet, der Bundesregierung Ermächtigungen zum Erlaß von Höchstpreisvorschriften im Mineralölsektor zur Ausschaltung anormaler Preiserhöhungen an die Hand zu geben.

Eine Minderheit im Ausschuß hatte Bedenken gegen die Erweiterung der Meldepflichten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Sie hält angesichts der Bereitschaft aller beteiligten Wirtschaftskreise zur Kooperation, die sich im Krisenfall bewährt habe, die im geltenden Gesetz vorgesehene Meldepflicht für ausreichend.

Die Minderheit konnte sich mit ihrem Antrag, es bei dem geltenden Recht zu belassen, nicht durchsetzen.

Bei den Beratungen sind Zweifel aufgetreten, ob die Delegation in der Ausführung des Gesetzentwurfes auf obere Bundesbehörden geeignet sein könnte,

die politische Verantwortung von der Bundesregierung auf nachgeordnete Behörden zu verlagern.

Diese Zweifel konnten mit dem Hinweis ausgeräumt werden, daß diese oberen Bundesbehörden Maßnahmen nur in einem von der Bundesregierung eng abgesteckten Rahmen ausführen können.

Hinzu kommt, daß diese Bundesbehörden den Weisungen der Bundesregierung unterworfen sind und die Verfassung eine andere Lösung als die vorgesehene nicht zuläßt.

Der Gesetzentwurf wurde in der von der Bundesregierung zunächst vorgesehenen Fassung im Ausschuß gebilligt.

Zu b)

Der Ausschuß hatte sodann zu prüfen, ob er den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen zur Anpassung des Gesetzentwurfes an das internationale Energieprogramm jetzt schon folgen will.

Die Mehrheit des Ausschusses war bereit, dieser Anregung der Bundesregierung zu entsprechen.

Die Minderheit hat sich den Änderungsvorschlägen angeschlossen, nachdem in dem jetzt vorliegenden § 1 a klargestellt ist, daß von den Ermächtigungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Internationalen Energieprogramm erst dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn dieses Abkommen ratifiziert ist.

Das internationale Energieprogramm macht eine Ergänzung des Gesetzentwurfes dahin gehend erforderlich, daß

- Verpflichtungen, die für die Bundesrepublik Deutschland aus den gemeinsamen Ölverteilungsmechanismen entstehen (Beschränkung der Einfuhr oder Verpflichtung zu Ausfuhren und Abgabe von Mineralöl) erfüllt werden können,
- in der Bundesrepublik Deutschland Drosselungen der Nachfrage bei Mineralöl auch dann vorgesehen werden können, wenn die heimische Energieversorgung nicht beeinträchtigt ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Anpassung des Gesetzentwurfes an das Internationale Energieprogramm

§ 1 a gibt der Bundesregierung die zur Durchführung des im Internationalen Energieprogramms vorgesehenen Krisenmechanismus erforderlichen Ermächtigungen.

Als Folge dieser Erweiterung des Gesetzes mußten die §§ 2, 3, 4, 8, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Nr. 2 geändert werden.

2. Übernahme von Empfehlungen des Bundesrates

Der Wirtschaftsausschuß ist den Empfehlungen des Bundesrates gefolgt, und zwar zu

- § 2 Abs. 3 (in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Bundesrates);
- § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und 5;
- § 9 (in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Bundesrates);
- § 10 Abs. 2 (in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Bundesrates);
- § 14 Abs. 3 — Der Rechtsausschuß hatte hier Bedenken gegen die Streichung des Wortes „Gewissenlos“, weil durch diese Streichung der Straftatbestand verschärft wird —;
- § 15.

3. Zusätzliche Empfehlungen des Rechtsausschusses

- a) Der Rechtsausschuß wünscht im Bericht klarzustellen, daß in § 9 Abs. 2 unter dem Wort „Grundstücke“ in Satz 1 bei verfassungskonformer Auslegung weder Wohnräume noch reinen Wohnzwecken dienende Grundstücke zu verstehen sind.

Auch der Wirtschaftsausschuß legt auf diese Klarstellung Wert.

- b) Der Rechtsausschuß hat empfohlen, in § 10 Abs. 4 eine unmittelbare Verweisung auf die genannten Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes vorzusehen. Der Ausschuß hat eine solche Bezugnahme, insbesondere auch aus Gründen der Praktikabilität der Entschädigungsregelung, nicht für angebracht gehalten.

- c) Der Rechtsausschuß hat dem Wirtschaftsausschuß empfohlen, vor Verabschiedung des Gesetzes zu klären, ob Vorschriften dieses Gesetzes in Grundrechte eingreifen und aus diesem Grunde dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG genügt werden müsse.

Der Ausschuß hat diese Frage mit dem Ergebnis geprüft, daß dieses Zitiergebot nur für Gesetze gilt, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken. Dies trifft für die im vorliegenden Gesetzentwurf gegebenen Berührungspunkte mit Grundrechten, insbesondere auch dem Grundrecht des Artikels 12 GG, nicht zu.

Namens des Ausschusses empfehlen wir dem Hohen Haus, den Gesetzentwurf in der vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Russe Christ
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2461 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	Russe	Christ
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der
Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas
(Energiesicherungsgesetz 1975)

— Drucksache 7/2461 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherung der Energieversorgung
bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren
von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas
(Energiesicherungsgesetz 1975)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherung der Energieversorgung
bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren
von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas
(Energiesicherungsgesetz 1975)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Sicherung der Energieversorgung

unverändert

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung durch die Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern) und
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern

erlassen werden. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und internationaler Verpflichtungen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Güter für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf; die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, daß zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 1 a

Internationale Verpflichtungen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm erforderlich ist, können für Erdöl und Erdölerzeugnisse durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe sowie Vorschriften des im § 1 Abs. 3 genannten Inhalts erlassen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können erst erlassen werden, wenn das Bundesgesetz in Kraft getreten ist, durch welches die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes dem genannten Übereinkommen ihre Zustimmung erteilt haben, und wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen ist. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsverordnungen, nach denen Einfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt werden können oder zu Ausfuhren und Abgabe in diese Staaten verpflichtet werden kann, können nur erlassen werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland hierzu gemeinschaftsrechtlich ermächtigt ist.

(3) Rechtsverordnungen nach § 1 können auch erlassen werden, wenn die Energieversorgung durch die Beschränkung der Einfuhren oder die Verpflichtung zu Ausfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen gefährdet oder gestört wird.

§ 2

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die der Zollver-

§ 2

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 1 a erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die der

Entwurf

waltung Aufgaben übertragen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen.

(2) Rechtsverordnungen, die nach Eintritt einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Werden Rechtsverordnungen erlassen, bevor die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist, so ist ihre Anwendung von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung eingetreten ist. Die Feststellung erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Anwendung der Rechtsverordnungen kann, auch solange die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausgesetzt und wieder hergestellt werden. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 mehr vorliegt oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

§ 3

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1, die Vorschriften über Höchstpreise enthalten, werden

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zollverwaltung Aufgaben übertragen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen.

(2) **unverändert**

(3) Werden Rechtsverordnungen **nach § 1** erlassen, bevor die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 **oder des § 1 a Abs. 3** gefährdet oder gestört ist, so ist ihre Anwendung von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung eingetreten ist. Die Feststellung erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Satz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen über

- 1. Meldepflichten über getätigte oder beabsichtigte Einfuhren und Ausfuhren sowie über Produktionen, Transport, Lagerung und Abgabe,**
- 2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten zur Vorbereitung der Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3**

bei Erdöl, Erdölerzeugnissen und Erdgas.

(4) Die Anwendung der Rechtsverordnungen kann, auch solange die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 **und des § 1 a Abs. 3** gefährdet oder gestört ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausgesetzt und wieder hergestellt werden. **Der Lauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Frist wird durch eine Aussetzung der Anwendung nicht unterbrochen.** Die Rechtsverordnungen **nach § 1** sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 **und des § 1 a Abs. 3** mehr vorliegt oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(5) **Rechtsverordnungen nach § 1 a Abs. 1 dürfen erst angewendet werden, wenn dies zur Erfüllung der dort genannten Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.**

§ 3

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten **und nach § 1 a Abs. 1 über die Beschränkung der Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe** werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1, die Vorschriften über Höchstpreise enthalten, werden inso-

Entwurf

insoweit vom Bundesamt ausgeführt, als Ausnahmen von diesen Rechtsverordnungen die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflussen.

(3) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom Bundesamt als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder
3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

(4) Rechtsverordnungen, die eine Bemessung der Verbrauchsmenge und eine Überwachung der Abgabe, des Bezugs oder der Verwendung von leichtem Heizöl anordnen, werden von der Zollverwaltung ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im übrigen wird das Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.

§ 4

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die nach § 9 oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 1 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt gerichtet sind.

§ 6

Einzelweisungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

weit vom Bundesamt ausgeführt, als Ausnahmen von diesen Rechtsverordnungen **erforderlich werden, die** die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflussen.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) Im übrigen **werden** das Gesetz **und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen**, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.

§ 4

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die nach § 9 oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 1 **und 1 a** ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen sich auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 7

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und Zusammenschlüsse sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit ihre Interessen unmittelbar betroffen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung einzelner Aufgaben, die sie auf Grund dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

§ 8

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 9

Auskünfte

(1) Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner *den Wirtschaftsbehörden des Bundes* Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der *ihnen* nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verwei-

§ 7

unverändert

§ 8

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 **und § 1 a** bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 9

Auskünfte

(1) Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes **und zur Vorbereitung der Ausführung solcher Rechtsverordnungen** haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner **dem Bundesminister für Wirtschaft** Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der **ihm** nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) **unverändert**(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Vorschriften des §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern sind hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen nicht anzuwenden.

§ 10

Entschädigung

(1) Stellt eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt oder ist, falls es an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme *des Bundesamtes* erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme *des Bundesamtes* erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung von den in § 3 Abs. 5 genannten Stellen festgesetzt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die in Absatz 3 bezeichneten Stellen.

(4) unverändert

§ 10

Entschädigung

(1) unverändert

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme **einer Bundesbehörde** erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme **einer Bundesbehörde** erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung von den in § 3 Abs. 5 genannten Stellen festgesetzt.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 11

§ 11

Härteausgleich**Härteausgleich**

(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 10 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.

(1) unverändert

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme des Bundesamtes zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensanteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) unverändert

§ 12

§ 12

Kartellrechtliche Erlaubnis**Kartellrechtliche Erlaubnis**

(1) Bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 oder 15 oder zu einer Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag, der Beschluß oder die Empfehlung zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(1) Bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 **oder des § 1 a** kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 oder 15 oder zu einer Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag, der Beschluß oder die Empfehlung zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis hat der Bundesminister für Wirtschaft die Belange der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate erteilt werden; sie kann um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen haben. Er hat sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn der Vertrag oder Beschluß oder die Empfehlung mißbräuchlich gehandhabt wird.

(3) unverändert

(4) Die Erlaubnis, die Rücknahme und der Widerruf sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

§ 13

Zustellungen

unverändert

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 14

§ 14

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 9 Abs. 2 Prüfungen, Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

1. gegen eine auf Grund des § 1 oder des § 1 a erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. unverändert
3. unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,
2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter, sei es auch nur in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet oder
3. bei Begehung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gewisslos ausnutzt.

1. unverändert
2. unverändert
3. bei Begehung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 15

**Zuständige Verwaltungsbehörde bei
Zu widerhandlungen**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zu widerhandlungen gegen Verfügungen nach § 9 Abs. 1 und 2,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, diese Behörde,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die in § 3 Abs. 5 genannten Stellen,
2. bei Zu widerhandlungen gegen eine nach § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder *die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde*,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die in § 3 Abs. 5 genannten Stellen.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 15

**Zuständige Verwaltungsbehörde bei
Zu widerhandlungen**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. **un verändert**
2. bei Zu widerhandlungen gegen eine nach § 1 **oder nach § 1 a** erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder **diese Behörden, soweit sie durch Rechtsverordnungen für zuständig erklärt werden,**
 - b) **un verändert**

§ 16

un verändert

§ 17

un verändert